

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - STAND: DEZEMBER 2024

1. Vertragsschluss

- 1.1. Der Vertrag gilt mit Reservation eines Fahrzeugs (telefonisch, schriftlich oder per email oder Fax) unter Zustimmung des Vermieters als verbindlich abgeschlossen und wird mit Unterzeichnung des vorliegenden Mietvertragsformulars durch den Automieter (Vertragspartner) schriftlich festgehalten.

2. Mietpreis

- 2.1. In dem auf der Vorderseite des Mietvertrages genannten Mietpreis ist folgendes eingeschlossen:

- die Miete des angegebenen Fahrzeuges für die vereinbarte Mietdauer
- die ersten 500 Fahrkilometer (siehe Ziff. 5.5.),
- die Haftpflichtversicherung unter Vorbehalt des Selbstbehaltes (siehe Ziff. 7.1.)
- die Vollkaskoversicherung unter Vorbehalt des Selbstbehaltes (siehe Ziff. 7.4.).

- 2.2. Bei Mietbeginn muss eine Kautions von CHF 500.-- in bar hinterlegt werden. Bei Kunden deren Wohnadresse nicht die Schweiz ist beträgt die Kautions 2000.-- in bar. Diese wird bei einwandfreier Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges bar zurückerstattet.

- 2.3. Der Mietpreis sowie die Kautions muss bei Mietbeginn bar bezahlt werden. Alle Preise verstehen sich inkl. 8,1% MWST (unsere MWST-Nr. lautet: UID CHE-114.052.707).

3. Mietbeginn / Mietende

- 3.1. Die Mietdauer beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs am Standort der Fahrzeuge. Die Miete endet mit Rückgabe der Fahrzeuge am gleichen Ort.

- 3.2. Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs müssen während der auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Geschäftsöffnungszeiten erfolgen.

- 3.3. Kann der Automieter das Fahrzeug nicht übernehmen, kann er den Mietvertrag bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn stornieren. Eine Stornierung ist dem Vermieter umgehend mitzuteilen. Wird ein Mietvertrag nicht bis spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn storniert, so ist die Miete für die gesamte vereinbarte Mietdauer geschuldet.

- 3.4. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer ist nur nach Rücksprache mit dem Vermieter und mit ausdrücklichem Einverständnis des Vermieters möglich. Im Falle einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges ist für jeden zusätzlichen Tag die vereinbarte Tagesmiete zuzüglich eines Zuschlages von 50% zu bezahlen.

- 3.5. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeuges bleibt die Miete für die gesamte vereinbarte Mietdauer geschuldet. Rückerstattungen können nicht vorgenommen werden

- 3.6. Wird das Mietfahrzeug ohne Verschulden des Vermieters (z.B. aufgrund eines) Unfalles ausser Verkehr gesetzt und kann der Vermieter kein vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung stellen, so fällt der Mietvertrag entschädigungslos dahin. Der Vermieter wird den Automieter in einem solchen Fall umgehend informieren.

4. Fahrer

- 4.1. Das Mietfahrzeug darf nur von dem auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Automieter oder Zweitenlenker gefahren werden. Beide Fahrer müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, welcher bei Übernahme des Fahrzeuges vorzuweisen ist. Für die Einhaltung der mietvertraglichen Bestimmungen ist der Automieter verantwortlich.

- 4.2. Das Weitervermieten oder Weitergeben des Mietfahrzeugs an Dritte sowie Lernfahrten ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung trägt der Automieter die volle Haftung.

5. Fahrzeug

- 5.1. Das Fahrzeug wird in fahrbereitem Zustand und mit vollem Treibstofftank übergeben. Alle Wartungen sind immer ordnungsgemäss vorgenommen worden. Die Fahrzeugflüssigkeiten sind aufgefüllt und kontrolliert.

- 5.2. Das Fahrzeug ist mit vollem Treibstofftank zurückzugeben, andernfalls werden die Benzinkosten sowie eine Umtriebsgebühr von CHF 20.-- verrechnet.

- 5.3. Der Mieter hat die Pflicht, das Fahrzeug vor Mietantritt auf allfällige Schäden zu prüfen. Bei Stillschweigen seinerseits wird angenommen, dass sich der Wagen in Ordnung befindet. Für

Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Automieter haftbar.

- 5.4. Der Mietwagen ist durch eine Kaskoversicherung versichert (siehe Ziff. 7.4.).

- 5.5. Die ersten 1000 Fahrkilometer sind im Automietvertrag inbegriffen (Freikilometer). Ab 1001 km wird nach Rückgabe des Fahrzeuges bei Personenwagen bis 7 Sitzplätze pro gefahrene km CHF 0.50 und bei Grossraum- und Personentransporter 0.60 verrechnet.

- 5.6. Das Tauschen von Fahrzeugen ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Im Falle einer lückenlosen Anschlussmiete oder eines Fahrzeugtauschs werden die mit dem zuvor gemieteten Fahrzeug gefahrenen Kilometer an die Freikilometer angerechnet.

6. Reinigung

- 6.1. Für die Innen- und Aussenreinigung wird pro Mietvertrag eine Reinigungsgebühr von CHF 20.-- bis CHF 30.-- verrechnet. Bei zu starker Verschmutzung werden die anfallenden zusätzlichen Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt.

- 6.2. Im Auto darf nicht geraucht werden. Bei Missachtung dieser Vorschrift ist zusätzlich zu den Reinigungskosten eine Konventionalstrafe von CHF 500.-- geschuldet.

7. Haftung des Automieters

- 7.1. Während der Mietzeit besteht eine Haftpflichtversicherung von pauschal CHF 1'000'000.-- versichert. Der Selbstbehalt des Mieters beträgt CHF 1'500.-- (bei Neulenkern CHF 2'000.--), die er im Schadenfall zu begleichen hat.

- 7.2. Lässt der Automieter das Fahrzeug durch unbefugte Personen lenken, so geht die ganze Haftpflicht auf ihn über.

- 7.3. Der Automieter haftet für Schäden, die durch Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.

- 7.4. Der Automieter ist für jede Beschädigung oder den Verlust des gemieteten Fahrzeuges voll haftbar auch bei Reifen. Der Mietwagen ist durch eine Kaskoversicherung versichert. Der Selbstbehalt des Mieters beträgt CHF 2'000.--, die er bei einem Schadenfall zu begleichen hat.

- 7.5. Wird mit dem Mietfahrzeug eine Verkehrsregelübertretung begangen, so ist der Vermieter berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Behörden die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. Automieters sowie weitere Angaben zum Mietverhältnis mitzuteilen.

8. Weitere Pflichten des Automieters

- 8.1. Es dürfen im Fahrzeug nicht mehr Personen mitgeführt werden, als gemäss Fahrzeugausweis zugelassen sind.

- 8.2. Bei einem Unfall hat der Automieter sofort die Polizei und die Vermieterin zu verständigen. Die Versicherungsgesellschaft verlangt einen Polizeirapport, um die Schuldfrage zu klären, damit sie die Kosten bei der richtigen Partei einfordern können.

- 8.3. Bei einem technischen Defekt am Auto ist der Automieter verpflichtet, sofort den Vermieter zu kontaktieren unter: Tel. 0800 00 22 27, Ausserhalb der Geschäftszeiten stehen dem Automieter die Assistances der jeweiligen Autohersteller zur Verfügung

- 8.4. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine vom Vermieter bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vermieters dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Wagen vorgenommen werden. Wenn Reparaturen vorgenommen werden müssen, ist die grundsätzlich die Rechnungsstellung direkt an den Vermieter zu verlangen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1. Fahrten ins Ausland sind ohne Einverständnis der Vermieterin (Angaben auf der Vorderseite des Vertrages) nicht gestattet. Fahrten in Nicht-EU-Länder sind von der Versicherung ausgeschlossen und daher strikt verboten. Bei Widerhandlung ist eine Konventionalstrafe von CHF 2'000.-- geschuldet und sämtliche anfallenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

- 9.2. Bei Firmenkunden werden alle anfallenden Kosten über die Firma bzw. das Unternehmen abgerechnet. In diesem Fall haftet auch das Unternehmen für sämtliche Schäden, Bussen, Selbstbehalte und Konventionalstrafen.

- 9.3. Sämtliche Schäden, Selbstbehalte, zusätzlichen Kosten, Konventionalstrafen, Umtriebsgebühren etc. werden mit der geleisteten Kautions verrechnet, soweit sie durch diese gedeckt sind.

- 9.4. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist CH-8247 Flurlingen